

**Stellungnahme des Intendanten des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR)**

**zur schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und  
Medien im Landtag Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines**

**Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR –  
Gesetz)**

der FDP-Fraktion des Landtags Nordrhein-Westfalen, Drucksache 18/9723 vom 25.06.2024

**Zusammenfassung:**

- Es besteht keinerlei Notwendigkeit, das Gehalt des Intendanten des Westdeutschen Rundfunks gesetzlich zu regeln, da die Aufsichtsgremien des WDR bewiesen haben, dass sie selbst in der Lage sind, dieses mit Augenmaß und Verantwortungsbewusstsein selbst zu tun. Vielmehr würde eine gesetzliche Regelung den unternehmerischen Spielraum des WDR einschränken und ihn damit im Wettbewerb um die besten Köpfe sowohl innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch mit anderen vergleichbaren Unternehmen schwächen.
- Eine Orientierung der Vergütung an der B-Besoldung ist systemwidrig, weil der WDR nicht in der Lage ist, zu verbeamten und Arbeitsverträge nicht mit Beamtenernennungen vergleichbar sind.

Wir begründen dies im Einzelnen wie folgt:

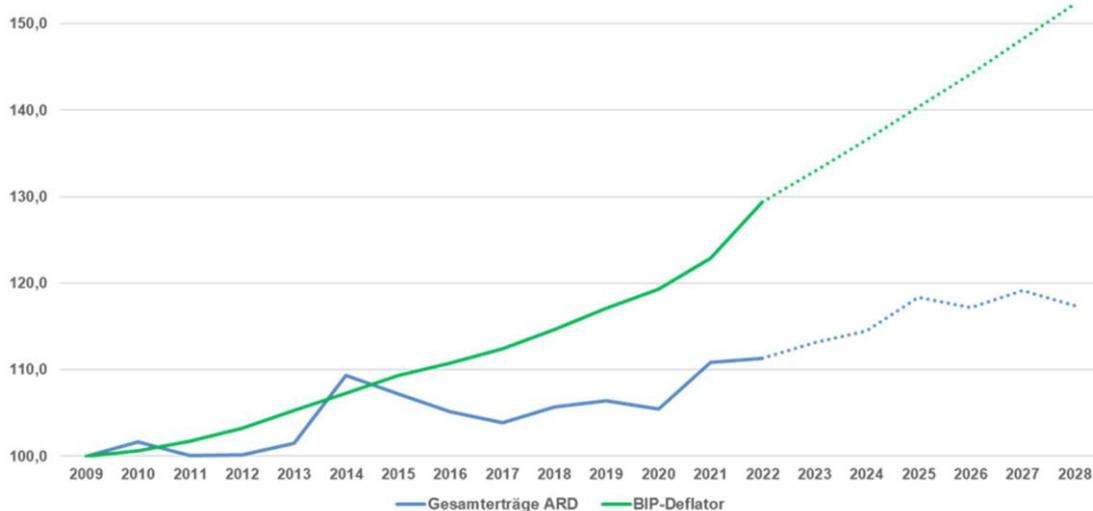
**Vorbemerkung zu den Prämissen des Gesetzesentwurfs:**

Zu Recht weist der Entwurf in seiner Einleitung auf die besondere Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Gesellschaft hin. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk – und der WDR im Besonderen – versorgt die Menschen in Nordrhein-Westfalen mit verlässlichen Informationen, mit einem reichhaltigen Kulturangebot, mit Bildungsangeboten und mit einer Unterhaltung, die sich von anderen kommerziellen Angeboten deutlich abhebt. Soweit der Entwurf eine sinkende Akzeptanz konstatiert, so ist dem zu entgegen, dass dies keine Besonderheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist. In Zeiten allgemein steigender Skepsis und Unzufriedenheit betrifft dies nahezu allen öffentlichen Institutionen und aufgrund zunehmender Verbreitung von Fake News und gezielter Desinformationskampagnen über soziale Medien auch und gerade die öffentlich-rechtlichen und privaten Qualitätsmedien. Dem

öffentlich-rechtlichen Rundfunk weiterhin eine ausgesprochen hohe Glaubwürdigkeit attestiert wird, die z.B. deutlich über denen privater Rundfunksender liegt.<sup>1</sup>

Der Gesetzesentwurf enthält allerdings dann teils unzutreffende, teils verkürzende Prämissen. So ist die Rede von einer jährlichen Steigerung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen in Höhe von drei Prozent. Zum Beleg werden hierzu die Jahresberichte des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice 2021 und 2022 herangezogen. Hierbei wird verkannt, dass in diesen Zeitraum die Beitragsanpassung durch das BVerfG gefallen ist und diese Steigerungen im Haushalt nicht in den Einnahmejahren verausgabt werden dürfen, sondern zur Deckung der gesamten KEF-Periode von vier Jahren verwendet werden müssen. In Zeiten einer Beitragsanpassung ist naturgemäß die Steigerung überdurchschnittlich, wird aber dadurch ausgeglichen, dass in den Folgejahren der Beitrag konstant bleibt. Ein repräsentatives Bild erhält man daher nur, wenn man die Entwicklung der Einnahmen über einen längeren Zeitraum betrachtet. Betrachtet man den Zeitraum ab 2009, so ergibt sich ein völlig anderes Bild. Die Steigerungen der Einnahmen der ARD liegen bei jährlich unter einem Prozent, während die durchschnittliche Preissteigerung (BIP-Deflator) bei über zwei Prozent liegt:

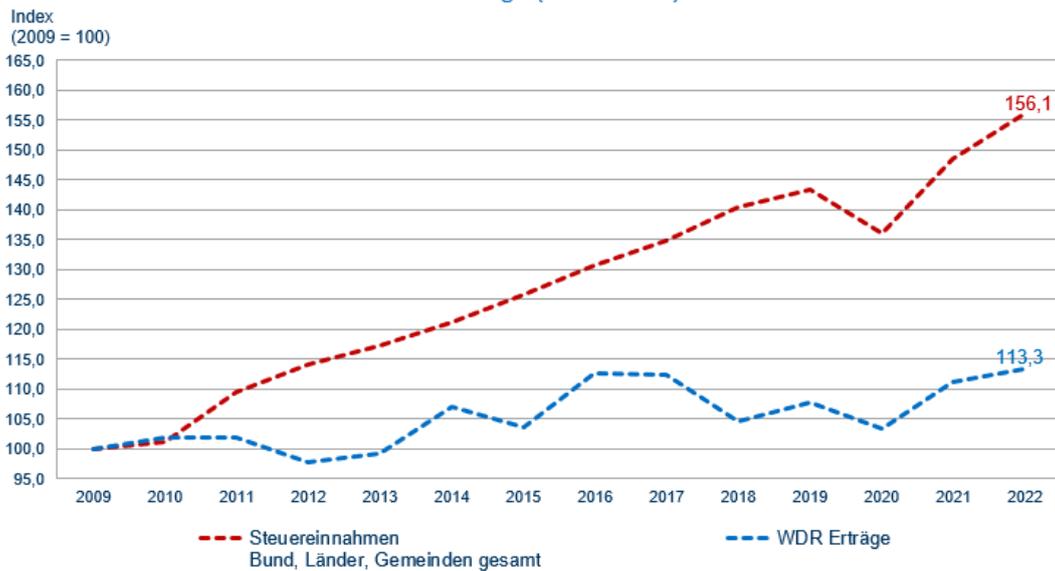
Entwicklung der ARD-Gesamterträge im Vergleich zum BIP-Deflator  
(Bis 2022 Ist-Zahlen, ab 2023 Werte gem. KEF-Feststellung im 24. KEF-Bericht)



Dies macht deutlich, dass die ARD – und damit auch der WDR – bereits seit Jahren keinen Inflationsausgleich erhalten und damit de facto seit Jahren mit weniger Etat auskommen müssen. Der WDR hat dies z.B. durch den Abbau von 500 Planstellen im Zeitraum von 2016 bis Anfang 2021 sichergestellt. Wir erlauben uns an dieser Stelle den Hinweis, dass die Erträge des WDR sich auch seit einigen Jahren deutlich unterhalb der Erträge der durch Steuern finanzierten Öffentlichen Hand entwickeln:

<sup>1</sup> Vgl. umfassend hierzu: [https://presse.wdr.de/ploungewdr/programm/2023/12/pdf/Glaubwuerdigkeit\\_der\\_Medien\\_2023.pdf](https://presse.wdr.de/ploungewdr/programm/2023/12/pdf/Glaubwuerdigkeit_der_Medien_2023.pdf)

### Entwicklung der Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden und der WDR-Erträge (2009 - 2022)



Auch im Übrigen wird ein verzerrtes Bild gezeichnet: Setzt man z.B. die Kosten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland ins Verhältnis zur damit versorgten Bevölkerung ergibt sich auch im internationalen Vergleich ein anderes Bild. So zahlt ein deutscher Haushalt im Jahr rund 220 Euro, während z.B. ein schweizerischer Haushalt rund 355 Euro bezahlt.

Sofern darauf hingewiesen wird, dass der WDR das höchste Intendantengehalt innerhalb der ARD-Sendeanstalten zahle, so ist das zwar faktisch richtig, unterschlägt aber auch, dass der WDR sowohl in Bezug auf den Etat als auch die Personalstärke die mit Abstand größte Landesrundfunkanstalt innerhalb der ARD ist. Der WDR liefert allein zum Gemeinschaftsprogramm „Das Erste“ 21,05 % des Inhalts zu.

Zutreffend weist der Entwurf allerdings darauf hin, dass die Gehälter der Führungskräfte des WDR nur eine untergeordnete Bedeutung für die Gesamtausgaben haben. Die Gehälter aller Mitglieder der Geschäftsleitung machen ein Promille der Gesamtkosten aus. Das gilt erst recht isoliert für das hier alleine in Rede stehende Gehalt des Intendanten bzw. der Intendantin.

#### Zum Gesetzgebungsvorschlag:

#### **Eine Koppelung des Intendantengehalts an die B-Besoldung ist systemwidrig**

Bei der sogenannten B-Besoldung handelt es sich um eine Besoldungsgruppe der (Landes)beamtinnen und -beamten. Der Intendant des WDR ist dagegen kein Beamter, sondern auf der Basis eines Dienstvertrags beschäftigt.

Die Besoldung von Beamten unterliegt dem Alimentationsprinzip, das seinerseits zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) gehört und damit nicht so ohne Weiteres aus diesem Kontext herausgelöst werden kann. Das Alimentationsprinzip basiert auf der Überlegung, dass der Beamte seine Person und Arbeitskraft dem Staat zur

Verfügung stellt und sich in ein Treueverhältnis zum Staat begibt. Im Gegenzug sichert der Staat eine „Alimentation“ zu. Diese unterschiedliche Systematik führt z.B. dazu, dass Beamte

- keine Sozialversicherungsbeiträge entrichten müssen,
- gegenüber der gesetzlichen Rente deutlich höhere Pensionsansprüche haben,
- Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben,
- zeitlich unbegrenzt Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erhalten,
- die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit erfolgt bzw. politische Beamte Anspruch auf Ruhegeld haben (was der WDR schon seit langem abgeschafft hat),
- unkündbar sind und
- daneben weitere Sozialleistungen erhalten, wie z.B. sehr hohe Familienzuschläge.

Die Orientierung an der Landesbesoldungsordnung sorgt daher gerade nicht für „Klarheit, Akzeptanz und Fairness bei der Gehaltsfindung“, wie der Entwurf unterstellt.

### **Eine Koppelung des Intendantengehalts an die B-Besoldung ist nicht praxistauglich.**

Diese Leistungen müssten, um eine Vergleichbarkeit herzustellen, in das Gehalt des Intendanten eingerechnet werden. Die grundlegende unterschiedliche Systematik macht es aber unmöglich, zu einem exakten Wert zu kommen. Da der Gesetzesvorschlag aber die Besoldung als gesetzliche Obergrenze festsetzt, würde eine „Umrechnung“ zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen.

### **Eine Koppelung des Intendantengehalts an die B-Besoldung ist nicht sachgerecht und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit.**

Der Intendant ist eine auf Zeit gewählte Führungsfunktion. Beamtenverhältnisse hingegen sind – abgesehen von den politischen Wahlbeamten – typischerweise auf Lebenszeit angelegt. Ein Wechsel zwischen der Beamtenlaufbahn und andern Systemen ist genau durch diese spezielle Besoldungssystematik deutlich erschwert – etwas, dass für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk keinesfalls wünschenswert ist – ganz im Gegenteil. Der Zukunftsrat empfiehlt explizit, dass es auch möglich sein muss, Personen von außerhalb des öffentlich-rechtlichen Systems zu gewinnen (s. S. 28 des Berichts<sup>2</sup>): „In personeller Hinsicht sollten die Öffentlich-Rechtlichen keine geschlossenen Systeme sein. Für den anstehenden Umbau werden Perspektive und Expertise von außen und Fachleute aus der (Kreativ-)Wirtschaft wertvoll sein, generell sollten in den Führungsbereichen regelmäßig Externe vertreten sein. Durchlässigkeit auf allen Ebenen ist eine Voraussetzung für Erfolg.“ Auch die Politik hat erkannt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk aktuell vor einer der größten Herausforderungen seit seinem Bestehen steht, sich zukunftsfest zu machen. Genau jetzt ein beamtenähnliches System einzuführen wäre für die Wettbewerbsfähigkeit des WDR nachteilig.

Der WDR muss sich gerade heute bei seiner wichtigsten Position in einem Umfeld als Arbeitgeber behaupten können, das z.T. deutlich höhere Gehälter zahlt. Er konkurriert nämlich nicht nur mit den anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, sondern auch mit der kommerziellen Konkurrenz. Mit der zunehmenden Digitalisierung und der Konvergenz der Medien kommen unmittelbare Konkurrenten nicht mehr nur aus den klassischen Medien. Großen amerikanischen Unternehmen wie Amazon, Google oder Netflix sind längst selbst zu

<sup>2</sup> [https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Zukunftsrat/ZR\\_Bericht\\_18.1.2024.pdf](https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/Zukunftsrat/ZR_Bericht_18.1.2024.pdf)

Content-Anbietern und damit zu unmittelbaren Konkurrenten des WDR geworden. Das trifft den WDR in besonderem Maß, da Köln ein erfolgreicher Medienstandort mit attraktiven traditionellen wie neuen Medienhäusern ist. Das heißt jedoch auch aus Sicht des WDR nicht, dass die aus Beitragsgeldern finanzierten Vergütungen denen in der privaten Wirtschaft entsprechen müssen - selbstverständlich ist hier ein Abschlag vorzunehmen. Einen Vergleich mit anderen öffentlichen Unternehmen<sup>3</sup>, gerade auch im Kölner Raum<sup>4</sup> sowie auch einen Quervergleich innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Vergleich mit ZDF, anderen großen ARD Anstalten – vs. Abstand zu den deutlich kleineren Sendern) sehen wir allerdings als gerechtfertigt an.<sup>5</sup>

Die gesetzliche Obergrenze würde zudem nicht nur – wie der Gesetzesentwurf suggeriert – von symbolischer Bedeutung sein, weil sie faktisch nicht nur das Intendantengehalt begrenzen würde. Sie wirkt sich natürlich ebenso auf die nachgeordneten Führungspositionen sowie auf die Tariftabelle aus. Deren Gehälter müssten ebenfalls reduziert werden, was die Wettbewerbsfähigkeit des WDR aufgrund der beschriebenen Konkurrenzsituation erheblich einschränken würde. Da der Gesetzesentwurf nicht einmal eine Übergangsregelung vorsieht, müsste de facto in bestehende Verträge eingegriffen werden, was verfassungsrechtlich nicht zulässig wäre. Wegen dieser Wechselwirkungen trifft insoweit auch der Hinweis im Entwurf nicht zu, dass der Wechsel in der Intendanz insoweit eine gute Gelegenheit böte.

### **Eine gesetzliche Regelung zur Koppelung des Intendantengehalts an die B-Besoldung ist unnötig.**

Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 WDR-Gesetz schließt der Verwaltungsrat den Dienstvertrag mit dem Intendanten bzw. der Intendantin. Dieser nimmt die Aufgabe, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einerseits und den Marktgegebenheiten andererseits zu finden, sehr ernst. Er achtet hierbei natürlich auf die Außenwirkung, hat aber auch die Verpflichtung, eine Entscheidung zu treffen, die gerade in den für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aktuell herausfordernden Zeiten die bestmögliche Lösung an der Spitze des größten Senders der ARD ermöglicht. Der Entwurf weist selbst darauf hin, dass der Verwaltungsrat angekündigt hat, den Intendantenwechsel zum Anlass zu nehmen, die Gehaltsfindung zu überprüfen. Hierbei sind allerdings Abwägungsentscheidungen zu treffen, die nicht per Gesetz vorgegeben werden können, sondern von einem unabhängigen Gremium wie dem Verwaltungsrat nach bestem Wissen und Gewissen nach Abwägung aller Kriterien getroffen werden müssen.

Die Gesetzesinitiative ist auch deshalb unnötig (geworden), weil die Rundfunkpolitik gerade in ihrem Vorschlag für einen Reformstaatsvertrag des Medienstaatsvertrags eine Regelung zu den AT-Gehältern vorsieht, wonach die Vergütung außertariflich Beschäftigter einschließlich der Mitglieder der Geschäftsleitung in einem angemessenen Verhältnis zu Aufgaben und erbrachten

<sup>3</sup> Vgl. hierzu: Papenfuß et.al. Top-Managementvergütung öffentlicher Rundfunkanstalten: Empirische Befunde und Vergleichsgruppe (RFA-Pay), abrufbar unter: <https://www.zu.de/lehrestuehle/pmpp/assets/pdf/papenfuss-et-al-rfa-pay-studie-2024.pdf>. Die Studie weist im Übrigen darauf hin, dass in Bezug auf die Gehälter die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im deutschlandweiten Branchenvergleich mit anderen öffentlichen Unternehmen die höchste Transparenz aufweisen.

<sup>4</sup> Vgl. KStA vom 20.09.2024: Gehälter der Unternehmensführungen: Sparkasse Köln-Bonn: 853.726 €; Kölner Messe: 755.799 €; Rhein-Energie: 663.387 €; NetCologne: 437.590 €; Häfen und Güterverkehr Köln 432.392 €; KVB: 375.700 €; GAG: 400.000 €; Kliniken der Stadt Köln: 380.000 €; Flughafen Köln-Bonn: 412.428 €; Köln-Musik: 331.872 €.

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.ard.de/die-ard/organisation-der-ard/Gehaelter-und-Verguetungen-102/> zum ZDF: <https://www.zdf.de/zdfunternehmen/2023-jahrbuch-finanzen-bezuege-100.html> (dort ist wegen des Intendantenwechsels das Gehalt auf zwei Amtsinhaber aufgeteilt).

Leistungen stehen soll und sich in der Höhe der Gesamtvergütung an den Bezügen im Öffentlichen Sektor einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen zu orientieren hat. Auch wenn diese Regelung außer Acht lässt, dass der WDR sich auch in Konkurrenz zu kommerziellen Anbietern befindet, ist dieser Vorschlag insoweit deutlich geeigneter, als er sich darauf beschränkt, den Rahmen und die Kriterien vorzugeben und nicht einem Maßstab fix fest schreibt, der noch dazu aus den zuvor benannten Gründen nicht sachgerecht ist. Eine Regelung auf der Ebene des Medienstaatsvertrags hat zudem den Vorteil, dass sie für alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gilt und daher eine einseitige Benachteiligung des WDR im ARD-weiten Wettbewerb vermeidet.

Abschließend noch ein Zitat des Zukunftsrats(s. S. 29 des Berichts): "Während Reform und Neuausrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio enorme Anstrengungen verlangen, steigt der Druck auf die Gehälter vor allen der ersten und zweiten Führungsebene. Im Zuge der "Lohnabstandsdiskussion" könnten auch die Gehälter auf weiteren Ebenen in der Tendenz nach unten korrigiert werden. Gutes Angebot braucht gute Köpfe. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk benötigt daher solide Gehälter."...und weiter: "ein von vornherein auf niedrige Gehälter abzielender "Gehaltspopulismus" hilft ebenso wenig weiter wie eine tendenzielle Angleichung an privatwirtschaftliche Verhältnisse. Es ist Aufgabe der Gremien, für funktionsadäquate Gehälter zu sorgen".

Dem ist aus Sicht des WDR nichts hinzuzufügen.

Köln, 17. Oktober 2024